

chend dem Anbauplan nach Gemüsearten aufzuschlüsseln. Dabei sind bei der Aufteilung die Wachstumsverhältnisse, die besondere Ausstattung (z. B. Bewässerungsanlagen) der Wirtschaft und die Erfahrungen im Gemüseanbau sowie in der Anzucht bestimmter Gemüsearten zu berücksichtigen. Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf, haben in Zusammenarbeit mit den für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder die Planmengen an Gemüse unter Berücksichtigung dieser Erzeugungsbedingungen auf die Kreise aufzuteilen. Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte haben nach denselben Bedingungen die Aufteilung auf die Gemeinden vorzunehmen.

(2) Die Aufteilung der Plartmengen durch die Länder hat nach den im § 2 der Verordnung festgelegten Grundsätzen so zu erfolgen, daß die Planmengen der Gemüsearten aufgebracht werden.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 7

Bei der Aufschlüsselung des Anbauplanes durch die Bürgermeister in Zusammenarbeit mit der Anbauplan-Kommission ist darauf zu achten, daß

- a) für den Freilandgemüseanbau nur solche landwirtschaftlichen Betriebe zum Anbau herangezogen werden, bei denen der Gemüseanbau auf Grund der Boden- und Klimaverhältnisse einen Erfolg verspricht;
- b) bei dem Gemüseanbau unter Glas die Aufteilung der Gemüsearten den verschiedenen Wachstumsansprüchen der Treibgemüsearten entspricht, wobei zwischen Kasten- und Gewächshausflächen zu unterscheiden ist.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§ 8

Die Anbaupläne werden durch die Räte der Kreise/kreisfreien Städte unter Hinzuziehung einer Kommission geprüft, die sich aus Vertretern der Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Landwirtschaft der Kreise/kreisfreien Städte sowie aus Vertretern der VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und des FDGB (Gewerkschaft Land und Forst) zusammensetzt. Die Aufgabe dieser Kommission ist es, insbesondere nachzuprüfen, ob die Bürgermeister und die Anbauplan-Kommission bei der Aufstellung der Gemüseanbaupläne die unter § 7 dieser Durchführungsbestimmung angeführten Bedingungen berücksichtigt und eine richtige Veranlagung durchgeführt haben und ob die Voraussetzungen für die Erfüllung der Anbauplanauflagen gewährleistet sind. Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte übergeben die Anbaupläne mit den Richtzahlen über die durchschnittlichen Abgabemengen der einzelnen Gemüsearten bis zum 15. Januar 1951 dem zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB).

Zu § 4 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Verträge über die Gemüseablieferung sind in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Je ein Exemplar erhalten:

- a) der Besitzer oder Pächter,
- b) der Rat der Gemeinde,

- c) der zuständige volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB).

Die vertraglichen Ablieferungstermine sind durch den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) so festzulegen, daß eine laufende Versorgung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit Früh- und Spätgemüse gesichert wird. Die dazu erforderlichen Terminpläne sind von dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) im Einvernehmen mit den Abteilungen Erfassung und Aufkauf, Handel und Versorgung und Landwirtschaft bei den Räten der Kreise/kreisfreien Städte aufzustellen.

(2) Das Muster des Ablieferungsvertrages wird als Anlage dieser Durchführungsbestimmung bekanntgemacht.

(3) Kommt es nicht zu einer Vereinbarung über den Vertragsabschluß, so hat der volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) den Landrat/Oberbürgermeister zu benachrichtigen. Kommt es auch trotz der Vermittlung des Landrates/Oberbürgermeisters nicht zum Vertragsabschluß, so ist für die Ablieferung von Gemüse ein Ablieferungsbescheid nach dem Muster der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Veranlagungsbescheid zur Pflichtablieferung auszuhändigen. Mit seiner Aushängung ist die Ablieferungspflicht des Gemüseanbaues begründet.

(4) Ergibt sich im Laufe des Jahres die Notwendigkeit einer Änderung des Vertrages, so ist das Einverständnis des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann darüber die Entscheidung des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt beantragt werden, der endgültig entscheidet.

§ 10

Der volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) hat nach Abschluß der Verträge nach § 4 der Verordnung dem Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt eine Aufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die den Gemeinden auf erlegten Planmengen an Gemüse mit den Vertragsmengen übereinstimmen. Diese Aufstellung ist von der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt zu prüfen.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 11

Wenn durch Unwetterschäden oder sonstige Notstände an den Gemüsekulturen beträchtliche Schäden verursacht wurden, können die Gemüseanbauer Anträge auf Ermäßigung der vertraglich vereinbarten Gemüsemengen oder des Ablieferungssolls beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt einbringen. Die Feststellung der wirklichen Höhe der Unwetterschäden (z. B. Hagel oder Hochwasser) oder Notstände durch langanhaltende Dürre wird von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Landwirtschaft beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt unter Hinzuziehung einer Kommission aus Vertretern der VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und des FDGB (Gewerkschaft Land und Forst), bei Hagelschäden unter Berücksichtigung der Schadensfeststellung der